

Geschwärzte Fassung

Beschlusskammer 4

BK 4d-00-010 / E 25.04.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Str. 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
3. TALKLINE GmbH, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. PrimeTec Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 47, 60239 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrockstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. QS Communications AG, Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
7. COLT TELECOM GmbH, Gervinusstraße 18-22, 60322 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. E-Plus Mobilfunk GmbH, E-Plus Platz, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co.KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung
10. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker, Schön, Dahs, Sellner u.a.
Mozartstraße 4-10

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

53115 Bonn

der Beigeladenen zu 3. Rechtsanwälte Piepenbrock und Schuster
Achenbachstraße 73
40237 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 4. Rechtsanwälte Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber u.a.
Freilingrathstraße 1
40479 Düsseldorf

wegen

Genehmigung des Entgelts für die Leistung Telekom-E.1, die im Rahmen von Zusammenschaltungsverträgen vereinbart wird, nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch
den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

auf die mündliche Verhandlung vom 29.05.00 beschlossen:

1. Die Entgelte für die Leistung Telekom-E.1 werden wie folgt teilgenehmigt:

Bereitstellung: 22,93 DM (11,72 EUR) / Diensterufnummer

Überlassung: 7,28 DM (3,72 EUR) / monatlich / Diensterufnummer

2. Die Entgelte gelten für die bislang geschlossenen und bis zum 26.07.00 zu schließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Leistung Telekom-E.1 in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Beschluss wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

Die unter Ziffer 1. ausgesprochene Genehmigung ist befristet bis zum 31.01.2001

Begründung:

I.

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang IC-Verträge mit folgenden Unternehmen ab und legte diese gemäß § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstraße 71-75	60486	Frankfurt a.M.
TALKLINE GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Düsseldorf
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam (bisher: VEW TELNET GmbH)	Unterste-Wilms-Straße 29	44143	Dortmund
tesion Communicationsnetze Süd-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
EWE TEL GmbH	Cloppenburger Straße 300	26133	Oldenburg
KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH	Nordstraße 2	24937	Flensburg
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mülheimer Str. 111	51063	Köln
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5	35037	Marburg
Citykom Münster GmbH Telekommunikationsservice	Haferlandweg 8	48155	Münster
interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M.
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelsdorf
KielNet Gesellschaft für Kommunikation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölner Straße 5	65760	Eschborn
TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Frankfurter Ring 213	80807	München
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecommunications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München
QS Communication Service GmbH	Oberländer Ufer 180-182	50968	Köln
Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München-Martinsried
DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund

Teleos Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
TelSA Telekommunikationsgesellschaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau-Straße 3	16816	Neuruppin
ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
Callino GmbH (ehemals ARCIS MediaCom Management GmbH)	Trimbürgstraße 2	81249	München
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
WOBKOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH	Breitenweg 55	28195	Bremen
LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus
3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gütersloh
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgraben 13	90429	Nürnberg
KaTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Lievelingsweg 125	53119	Bonn
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel

pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
KPN Eurovoice (ex KPN Telecom BV Niederlande)	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag
VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgauallee 25	79114	Freiburg
FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich
TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
01051 Telecom GmbH (ehemals ID-Switch)	Markenstraße 9	40227	Düsseldorf
EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.
Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Göttingen
CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
MEOCOM Telekommunikation Verwaltung GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr

waltungs GmbH			
JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag übernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
Telia Telekomunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
ENERGIS (SWITZERLAND) AG (hat Unisource Carrier übernommen, der alte Vertrag ist durch diesen ersetzt)	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG (Düsseldorf)	Arnulfstraße 205	80634	München
Finnish International Telecommunications GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Zusammenschaltungsanschlüsse durch die Antragstellerin auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf der Basis der Zusammenschaltung. Bei den Zusammenschaltungsdiensten unterscheidet die Antragstellerin zwischen Basisleistungen (Herstellen der Verbindungen von und zum Endkunden, d.h. Zuführungsleistung - Telekom-B.2 - und Terminierungsleistung - Telekom-B.1 -) sowie sog. optionalen und zusätzlichen Dienstleistungen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verträge Bezug genommen.

Auf Antrag der Antragstellerin genehmigte die Beschlusskammer mit dem Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 unter anderem die Entgelte für die optionalen Zusammenschaltungsleistungen Telekom-O.5 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Telekom zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 oder 0130), ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP) und für die zusätzliche Zusammenschaltungsleistung ICP-Z.4 (Verbindungen zum Service 0190 1-9 von ICP im Online-Billing-Verfahren) befristet bis zum 31.01.2001.

Ergänzend zu diesen Leistungen vereinbarte die Antragstellerin am 03.04.00 mit der Beigeladenen zu 1. die sogenannte Ergänzungsleistung Telekom-E.1 „Übertragung von Suffixziffern“.

Die Antragstellerin stellt grundsätzlich die Verbindungen zu den Diensterufnummern 0180, 0190 und 0800/0130 auf der Basis der Vereinbarungen zu den Zusammenschaltungsdiensten ICP-O.6, ICP-Z.4 und Telekom-O.5 her. Bei diesen Verbindungen werden die vollständigen, maximal elfstelligen, regulären Diensterufnummern gemäß den Rufnummernzuteilungsregeln an der Netzgrenze übertragen.

Mit der Leistung Telekom-E.1 bietet die Antragstellerin die Möglichkeit, bei definierten Diensterufnummern zusätzlich Suffixziffern an der Gateway zu übermitteln. Der Kunde wählt dann zusätzlich zu der elfstelligen Rufnummer noch bis zu fünf weitere Ziffern, die ebenfalls übertragen

werden. Zur Übertragung der Suffixziffern über die Netzgrenzen hinweg führt die Antragstellerin eine zusätzliche Konfigurationsmaßnahme in ihrem Netz durch.

Im eigenen Netz bietet die Antragstellerin diese Leistung - anfänglich im Rahmen eines Betriebsversuchs - bereits seit Herbst 1998 an.

Mit Schreiben der Beschlusskammer vom 13.04.00 wurde die Antragstellerin mit eingehender Begründung darauf hingewiesen, dass das Entgelt für die Leistung Telekom-E.1 nach Ansicht der Beschlusskammer genehmigungspflichtig sei.

Mit Schreiben vom 25.04.00, eingegangen am 27.04.00, beantragt die Antragstellerin,

die Entgelte für die Leistung Telekom-E.1 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 rückwirkend ab dem 01. April 2000 zu genehmigen;

hilfsweise,

die Entgelte für die Leistung Telekom-E.1 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01. April 2000 für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung im Entgeltgenehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG vorläufig zu genehmigen.

Die Antragstellerin erstreckt ihren Antrag auf alle bereits vereinbarten und künftig zu vereinbarenden Leistungen.

Weiterhin regt die Antragstellerin an, die genehmigten Entgelte für die Leistung Telekom-E.1 zum Grundangebot zu erklären.

Dem Antrag sind die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung für „Telekom-E.1“), 2 (Preisstruktur/Preishöhe), 3 (Kostennachweis „Telekom-E.1“), 4 (Angaben zu erwarteten Absatzmengen und zum erwarteten Umsatz der Leistung „Telekom-E.1“) und 5 (Entwicklung der Kosten und der Deckungsbeiträge „Telekom-E.1“) beigelegt.

Die Antragstellerin nimmt Bezug auf ihre wiederholt vorgebrachte Rechtsansicht, dass Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen nicht der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde unterliegen, da es sich weder um Entgelte für einen besonderen Netzzugang nach § 39 TKG noch um Sprachtelefondienst bzw. Übertragungswege im Sinne des § 25 TKG handle und eine Entgeltgenehmigungspflicht für Leistungen, die nur dem Netzzugang folgen, § 39 TKG nicht bekannt sei. Die Leistung Telekom-E.1 sei auch keine für den besonderen Netzzugang notwendige Leistung.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist ist mit Schreiben vom 04.05.00 um vier Wochen verlängert worden.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 9 vom 10.05.00 als Mitteilung Nr. 292 veröffentlicht worden.

Mit Schreiben vom 22.05.00 ergänzte die Antragstellerin ihren Vortrag und reichte weitere Kostenunterlagen nach. Mit Schreiben vom 05.06.00 ergänzte die Antragstellerin ihren Vortrag erneut. Mit Schreiben vom 20.06.00 beantwortete die Antragstellerin weitere Fragen der Beschlusskammer und reichte Kostenunterlagen nach. Schließlich beantwortete die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.06.00 erneut Fragen der Beschlusskammer zur Kostenkalkulation.

Die Antragstellerin bietet in ihrer Stellungnahme vom 05.06.00 an, die mit dem Antrag vorgelegte Leistungsbeschreibung für die Leistung Telekom-E.1 unter Punkt 1 um die folgende Formulierung zu ergänzen: „Die Leistung Telekom-E.1 ist bei dem Zusammenschaltungsdienst ICP-Z.4 nur erforderlich, wenn ICP Rufnummern einzeln aus einem Rufnummernblock, der einem anderen Carrier zugeordnet ist, in seinem Netz realisiert hat.“

Die Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 24.05.00, eingegangen per Fax am gleichen Tag, und mit Schreiben vom 05.06.00, eingegangen per Fax am gleichen Tag, Stellung genommen. Die Beigeladene zu 3. hat mit Schreiben vom 26.05.00, eingegangen per Fax am gleichen Tag, Stellung genommen. Die Beigeladene zu 7. hat mit Schreiben vom 02.06.00, eingegangen per Fax am 05.06.00, Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt ist am 03.07.00 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausfurhungen unter Ziffer II Bezug genommen.

II.

Grundlage fur die Entscheidung uber den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten fur die Regulierung der Entgelte fur die Gewahrung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte fur die Leistung „Telekom-E.1“ sind nach § 39 1. Alternative TKG genehmigungspflichtig.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern fur den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt fur die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Moglichkeit, auch an den uber das Netz verfugbaren Leistungen teilzuhaben, ware inhaltsleer. Fur die untrennbare Verknupfung von physisch-logischem Anschluss und tatsachlicher Nutzungsmoglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die daruber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsatzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte fur samtliche uber das Netz verfugbaren Leistungen tragt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte fur den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung fur die tatsachliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur ex-ante zu regulierenden Preis fur den Netzzugang so tatsachlich unterlaufen konnte. Die Gewahrung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - lauft ins Leere, wenn die tatsachliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich uber den Preis erschwert oder unmoglich gemacht wird. Die Gewahrung eines solchermaen umfassenden Anspruchs und die fur seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfahiger Wettbewerb, auch in der Flache, auf den Markten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Die Leistung Telekom-E.1, Ubertragung von Suffixziffern, ist fur die Gewahrung des Netzzugangs im Rahmen der jeweiligen Verbindungsleistung (Telekom-O.5, ICP-O.6, ICP-Z.4) in der gewunschten Form unentbehrlich.

Die Antragstellerin bietet den Diensteanbietern im eigenen Netz die Ubertragung von Suffixziffern an. Mochte ein Diensteanbieter, der im Netz der Antragstellerin diese Leistung in Anspruch nimmt, zu einem anderen Netzbetreiber wechseln und dabei die Diensterufnummer portieren, kann die Leistung nur in vollem Umfang weiter erbracht werden, wenn der Netzbetreiber, in dessen Netz der Diensteanbieter wechselt, von der Antragstellerin die vollstandige Rufnummer einschlielich der Suffixziffern ubertragen bekommt.

Ohne die Ubertragung der Suffixziffern durch die Antragstellerin uber die Netzgrenzen hinweg ist es anderen Netzbetreibern auch unabhangig davon, ob eine bestehende Diensterufnummer portiert oder eine Diensterufnummer erstmalig im Netz des Wettbewerbers implementiert werden soll, nicht moglich, Dienste, die die Ubertragung von Suffixziffern erfordern, in ihrem Netz zu realisieren. Solche Dienste konnten also ausschlielich von der Antragstellerin angeboten werden. Damit waren Wettbewerber an der Verwendung der Leistungen Telekom-O.5, ICP-O.6 und ICP-Z.4 zumindest teilweise gehindert.

Zu der Leistung Telekom-E.1, Ubertragung von Suffixziffern, gibt es keine Alternativen. Insbesondere ist die Beantragung neuer Rufnummern angesichts der Rufnummernknappheit und der Hohe der anfallenden Kosten kein geeignetes Mittel, um die Suffixziffern zu ersetzen. Auch die Rufnummernweiterleitung durch ein Call-Center oder die sogenannten „Touch-Tone-Funktionen“ sind nicht mit der Ubertragung von Suffixziffern vergleichbar, da lediglich mit den Suffixziffern eine direkte Durchwahl ermoglicht wird.

2. Marktbeherrschende Stellung

Eine Genehmigungspflicht der Entgelte fur die Leistung Telekom-E.1 besteht gema § 39 1. Alternative i.V.m. § 35 Abs.1 TKG nur dann, wenn die Antragstellerin auf dem betreffenden sachlich, raumlich und zeitlich relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung gema § 19 GWB innehat.

Die Beschlusskammer hat in ihrem Beschluss vom 31.03.00 in dem Verfahren BK 4e-00-004 / E 28.01.00 festgestellt, dass die Antragstellerin unter anderem hinsichtlich der optionalen Leistungen Telekom-O.5, ICP-O.6 und der zusatzlichen Leistung ICP-Z.4 eine marktbeherrschende Stellung gema § 19 GWB innehat. Da die Leistung Telekom-E.1 eine Erganzungsleistung zu den Leistungen Telekom-O.5, ICP-O.6 und ICP-Z.4 darstellt und nicht losgelost von diesen erbracht werden kann, ist zwangslaufig eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin auch bezuglich der Leistung Telekom-E.1 gegeben.

3. Umdeutung

Die Antrage der Antragstellerin waren dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den jeweiligen Vertragen vereinbarten Entgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten ubereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgeloste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten fur die Gewahrung eines Netzzugangs“. Auerdem, und das ist entscheidend, ware § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, wurden die Entgelte fur den besonderen Zugang von vornherein unabhangig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

4. Genehmigungsfahigkeit der Entgelte

Das Entgelt fur das Ubertragen von Suffixziffern wurde in Hohe von DM 22,93 fur die einmalige Bereitstellung und in Hohe von DM 7,28 monatlich je Rufnummer fur die Uberlassung teilgenehmigt.

a) Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach TKG zulassig. Man konnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG („die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen“) so verstehen, dass es fur die Regulatorische Behore nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollstandigen Genehmigung oder der ganzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Moglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verstandnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt genehmigungsfahig ist. Fur dieses Verstandnis sprechen sowohl die Gesetzesbegrundung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Moglichkeit einer Teilgenehmigung ausschlieen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulatorische Behore zu prufen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Ein weiteres Argument fur dieses Verstandnis liegt auch im Grundsatz der Verhaltnismaigkeit, welcher einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts darstellt. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgelts ist im Vergleich zur ganzlichen Versagung der Genehmigung ein milderer Mittel. Die Ablehnung hatte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubearbeitung und Neubearbeitung die Antragstellerin fur die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangen konnte. Eine Verlangerung der vorlaufigen Genehmigung als Entgeltgrundlage kommt nicht mehr in Betracht, weil es vorliegend keinen Verlangerungsgrund gibt. Die Beschlusskammer hat im ubrigen bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass diese von ihrer Funktion her nur eine kurzfristige, allenfalls eine mittelfristige Losung darstellen kann.

Schlielich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensokonomie fur eine solche Auslegung. Bei vollstandiger Abweisung des Antrages musste der Antragsteller fur den Fall, dass er bereit ware, das niedrigere Entgelt zu akzeptieren, einen neuen Antrag auf Entgeltgenehmigung stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzufuhrenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden musste. Auf der anderen Seite zeigen die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, dass die Durchfuhrung eines nach Ablehnung durchgefuhrten weiteren Genehmigungsverfahrens nicht unbedingt zu einer erheblichen Verbesserung der Kostenunterlagen dergestalt fuhren muss, dass eine Genehmigung erfolgen konnte. Die sich daraus ergebende mogliche Konsequenz der Aneinanderreihung von zehnwochigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis zu einer gerichtlichen Klarung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

b) Nach dem Mastab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prufen, ob und inwieweit sich die dargelegten Kosten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des weiteren war gema §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prufen, ob die Entgelte Aufschlage enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschlage enthalten, die die Wettbewerbsmoglichkeiten anderer Unternehmen beeintrachtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoen.

Ausgangspunkt fur die Prufung waren zunachst die von der Antragstellerin nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen. Diese sind auf die Methodik der Preis- und Kostenkalkulation, die rechnerische Richtigkeit und die technische Plausibilitat hin uberpruft worden.

Das Entgelt fur die Ubertragung von Suffixziffern je Diensterufnummer setzt sich zusammen aus einem einmaligen Bereitstellungs- sowie einem monatlichen Uberlassungsentgelt. Die dem Antrag in den Anlagen 3 bis 5 beigefugten Kostenunterlagen wurden nach Anfragen der Beschlusskammer mit Schreiben vom 22.05.2000, 05.06.2000, 20.06.2000 und 26.06.2000 erganzt bzw. erlautert.

Bevor auf die teilgenehmigten Entgelte fur die Bereitstellung und Uberlassung im Einzelnen eingegangen wird, sind zunachst einige grundsatzliche Aussagen zu der vorgelegten Kostenkalkulation voranzustellen.

Die Antragstellerin hat hinsichtlich technischer Realisierung nachvollziehbar dargelegt, dass die Ubertragung von Suffixziffern fur einzelne Diensterufnummern, die im Netz eines ICP geschaltet sind, erst durch Einfuhrung eines besonderen Leistungsmerkmals (Cut & Paste) realisierbar ist. Die wesentlichen Aussagen der Antragstellerin werden nachfolgend dargestellt.

Das Leistungsmerkmal „Cut & Paste“ wird grundsatzlich zur Blockportierung bei Rufnummern aus dem Teilbereich (0) 190 genutzt. Bei der IN-Portierungsabfrage wird die jeweilige Portierungskennung vor den gewahlten Rufnummernblock gesetzt und diese Information direkt an das Netz zuruckgegeben. Mittels „Cut & Paste“ wird erreicht, dass die restlichen vom A-Teilnehmer gewahlten Ziffern an den Rufnummernblock angehangt werden, so dass die gesamte Rufnummer an der Gateway ubergeben werden kann.

Diese Systematik ist bei Einzelrufnummern, wie etwa 0180 und 0800 grundsätzlich nicht erforderlich, da im Intelligenten Netz (IN) jede Einzelrufnummer in voller Länge vorhanden ist, die bei der Portierungsabfrage mit vorangestellter Portierungskennung an das Netz zurückgegeben wird. Ziffern, die über die vorgesehene Rufnummernlänge hinaus vom A-Teilnehmer gewählt werden, werden bei regulärer Konfiguration im Netz der Antragstellerin nicht weitergereicht.

Erst durch die Aktivierung des Leistungsmerkmals „Cut & Paste“ für eine konkrete Einzelrufnummer wird über eine spezielle Konfiguration erreicht, dass Ziffern, die nach der Diensterufnummer noch gewählt werden, angehängt werden können. Unter Verwendung des Leistungsmerkmals wird die Portierungsabfrage in die Lage versetzt, einen entsprechenden Befehl zum Einsammeln der Suffixziffern zu erteilen und der Rufnummer anzuhängen. Damit erfolgt die Portierungsabfrage bei der Einzelrufnummer so, als handele es sich um einen Rufnummernblock.

Eine generelle Anwendung dieses Leistungsmerkmals, z. B. bei den Diensten aus den Teilbereichen (0) 800, (0) 130 und (0) 180, ist laut Antragstellerin nicht sinnvoll, da beim Verbindungsaufbau immer die vollständige Einzelrufnummer ausgewertet werden muss, um diese mit vorangestellter Portierungskennung an das Basisnetz zurückgeben zu können.

Nach Aussage der Antragstellerin ist aus systemtechnischen Gründen eine auf die gesamte jeweilige Rufnummerngasse bezogene Aktivierung der Leistung nicht möglich. Zur Umstellung der gesamten Rufnummerngasse müsste jede einzelne Rufnummer entsprechend konfiguriert werden, wobei Ausfallzeiten je Rufnummer auftreten würden. Da die Leistung Telekom-E.1 nicht generell, sondern derzeit nur von einigen Zusammenschaltungspartnern nachgefragt wird, böte sich - auch in Anbetracht der Ausfallzeiten - eine rufnummernbezogene und bedarfsorientierte Aktivierung an. Dies ermöglicht zudem eine verursachungsgerechte Inrechnungstellung der Leistung, so dass die Zusammenschaltungspartner, die die Ergänzungsleistung Telekom-E.1 nicht benötigen, weder Ausfallzeiten in Kauf nehmen noch Kosten tragen müssen.

Ob und inwieweit eine andere Form der Leistungsbereitstellung effizienter sein könnte, kann gegenwärtig dahingestellt bleiben, wäre aber im nächsten Entgeltantrag anhand der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse über die Nachfrageentwicklung zu berücksichtigen.

Für die erstmalig vereinbarte Leistung Telekom-E.1 (Übertragung von Suffixziffern) existieren bislang keine Erfahrungswerte. Die Antragstellerin verwendet Prognosen über die zukünftige Anzahl insgesamt nachgefragter Diensterufnummern sowie über die Inanspruchnahme der Leistung für einzelne Diensterufnummern.

Soweit keine vergleichbaren Bestandsgrößen vorliegen, die Prognosen jedoch unentbehrlich für die gewählte Form der Entgeltherleitung sind, waren die getroffenen Annahmen hier anerkennungsfähig. Denn sie wurden insbesondere während der öffentlichen mündlichen Verhandlung thematisiert und gestützt. Ferner konnten die betreffenden Annahmen auch im Folgenden weder durch die Beigeladenen noch durch die Beschlusskammer widerlegt werden. Auch war es der Beschlusskammer nicht möglich, eine alternative Kalkulationsgrundlage mit bestandskräftiger Datenbasis zu schaffen. Zukünftigen Anträgen sind jedoch die bis dahin gesammelten Erfahrungswerte beizufügen.



aa) Bereitstellungsentgelt

Das in Höhe von DM 22,93 teilgenehmigte Entgelt für die einmalige Bereitstellung resultiert aus einer erforderlichen Konfigurationsmaßnahme im Intelligenten Netz der Antragstellerin, mittels derer Suffixziffern an eine reguläre Diensterufnummer, die über Netzgrenzen hinweg übertragen wird, angehängt werden können.

Die zur Leistungsbereitstellung erforderlichen Arbeitsschritte

wurden nachvollziehbar dargelegt.

Grundsätzlich ist anzumerken,

Die grundlegende Annahme nach der ein Diensteanbieter die Leistung Telekom-E.1 zwar relativ zeitnah nachfragt, aber dennoch durchschnittlich ■ Rufnummern gleichzeitig beauftragen wird, ist bei derzeitigem Kenntnisstand plausibel. Unter Verwendung dieser Prämisse

, woraus ein Zeitbedarf je Rufnummer von

resultiert.

Unter Verwendung

ergeben sich Bereitstellungskosten in Höhe von DM 22,93.

bb) Überlassungsentgelt

Die Kalkulation des in Höhe von DM 7,28 monatlich je Rufnummer teilgenehmigten Entgelts umfasst die Herleitung des für die Leistung Telekom-E.1 angesetzten Investitionsanteils für das Leistungsmerkmal „Cut & Paste“ sowie der darauf aufsetzenden Kostenkalkulation zur Bestimmung der monatlichen Kosten je Diensterufnummer.

Die Ausführungen der Antragstellerin zur technischen Begründetheit des Systemleistungsmerkmals „■ Blockportierung mittels Cut & Paste“ sind im Zusammenhang mit der Leistung Telekom-E.1 (Übertragung von Suffixziffern) aus technischer Sicht grundsätzlich plausibel und rechtfertigen ein laufendes Entgelt. Nach erfolgter Bereitstellung wird das Leistungsmerkmal bei jeder Verbindung zu der betriebsbereiten Diensterufnummer mit Suffixziffer „genutzt“. Das akti-

vierte Leistungsmerkmal sendet dabei den Befehl an das Basisnetz, weitere Ziffern einzusammeln sowie weiterzuleiten und ist mithin verbindungsabhangig.

Nach Aussage der Antragstellerin (Schreiben vom 26.06.2000) ist eindeutig ausgeschlossen, dass Kostenbestandteile fur die Leistung Telekom-E.1 bereits in anderen Verbindungsentgelten ganz oder teilweise enthalten sind. Die Antragstellerin wird jedoch aufgefordert, kunftige Entgeltantrage so detailliert vorzulegen, dass eine deutliche Abgrenzung gegenuber anderen Verbindungsentgelten, insbesondere im Hinblick auf IN-Abfragen, von vornherein erkennbar ist.

Die Summe der beantragten Investitionen fur das Systemleistungsmerkmal [REDACTED] Cut & Paste“ war [REDACTED] anerkennungsfahig. [REDACTED]

Die angesetzte Position [REDACTED] wurde auch nach wiederholter Nachfrage durch die Beschlusskammer innerhalb der Verfahrensfrist nicht in geforderter Form erlautert und konnte insoweit nicht ubernommen werden.

[REDACTED]

Die von der Antragstellerin vorgenommene Herleitung [REDACTED] war nicht zu beanstanden.

[REDACTED]

Zur Bestimmung der „Calls zu Diensterufnummern mit Suffixziffern“ wird zunachst die durchschnittliche Verbindungsanzahl zu Diensterufnummern ohne Suffixziffern ermittelt (Anlage 3 des Antrags, 3.3). Hierauf aufsetzend trifft die Antragstellerin Annahmen hinsichtlich der zukunftigen Nachfrage und Nutzung der Leistung Telekom-E.1. Nach diesen wird die Leistung bei ca. [REDACTED] Rufnummern mit durchschnittlich [REDACTED] Suffixziffern nachgefragt; die Anzahl der Verbindungen zu Diensterufnummern mit Suffixziffern wird sich durchschnittlich [REDACTED]. Diese Annahmen sind in nachfolgenden Antragen durch die bis dahin gewonnenen Erfahrungswerte zu untermauern.

Der auf die Leistung Telekom-E.1 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Das monatliche Überlassungsentgelt war daher in Höhe von DM 7,28 je Rufnummer zu genehmigen.

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 26.07.2000 abzuschließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Leistungen in diesen Verträgen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 26.07.2000 - dem Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte für diese zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsverträge, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

6. Ablehnung der beantragten vorläufigen Genehmigung

Die beantragte vorläufige Genehmigung nach § 78 TKG war nicht zu erteilen. Die dem Antrag beigefügten und eine Reihe von nachgereichten Kostenunterlagen ließen eine summarische Prüfung des Antrages und damit die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung nicht zu: Anhand dieser Unterlagen konnte nicht ermittelt werden, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Genehmigung des beantragten Entgelts für die Leistung Telekom-E.1, Übertragung von Suffixziffern, spricht. Aufgrund der qualitativ unvollständigen Kostenunterlagen des Antrages mussten im Gegenteil innerhalb der Verfahrensfrist umfangreiche grundsätzliche Fragen an die Antragstellerin gerichtet werden. Eine summarische Überprüfung der der Leistung zugrunde liegenden Kosten konnte insoweit überhaupt erst mit den am 22.05.00 auf Anfrage der Beschlusskammer nachgereichten Kostenunterlagen beginnen.

Hinzu kommt, dass die Leistungsbeschreibung insbesondere im Hinblick auf die technische Realisierung der Leistung nur unzureichend detailliert vorgelegt war. Alle relevanten Informationen lagen erst mit Schreiben vom 26.06.00 vor. Die Antragstellerin wurde bereits des öfteren aufgefordert, präzisere Leistungsbeschreibungen zu erarbeiten.

Auch eine vorläufige Teilgenehmigung kam unter diesen Umständen nicht in Betracht.

7. Befristung

Die Entscheidung bezuglich der Befristung der Genehmigung der Entgelte bis zum 31.01.2001 erfolgt auf Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG. Weil diese Genehmigung inhaltlich in engem Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte fur die Leistungen Telekom-O.5, ICP-O.6 und ICP-Z.4 steht und diese bis zum 31.01.2001 befristet wurden, ist die Befristung zum selben Zeitpunkt sinnvoll und sachgerecht.

Weiter wurden von der Antragstellerin, da es sich bei der Leistung Telekom-E.1 um eine neue Leistung handelt, im Antrag Annahmen bezuglich der Leistungsentwicklung zugrunde gelegt. Die kurze Befristung dient auch dazu, diese Annahmen im Rahmen eines neuen Entgeltgenehmigungsverfahrens zu verifizieren.

8. Hinweis

Die Beschlusskammer erachtet es als sinnvoll, zur Klarstellung folgende Formulierung in die Leistungsbeschreibung unter Punkt 1 erganzend aufzunehmen.

„Die Leistung Telekom-E.1 ist bei dem Zusammenschaltungsdienst ICP-Z.4 nur erforderlich, wenn ICP Rufnummern einzeln aus einem Rufnummernblock, der einem anderen Carrier zugeordnet ist, in seinem Netz realisiert hat.“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Koln, Appellhofplatz, 50557 Koln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschaftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Klager, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrundung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefugt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten konnen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Bonn, den 06.07.2000

Vorsitzender
Knobloch

Beisitzerin
Dr. Groebel

Beisitzer
Wilmsmann